

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 3 | 2016

Ihr Experte

WSR

Andreas Messmer

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Revisionsexperte (Schweiz)
Fachberater für internationales Steuerrecht
Dipl. Betriebswirt

Tel. / Fax +49 (0)7731-97 76 76
info@wsr-messmer.com · www.wsr-messmer.com

Anneliese Bilger Platz 1
78244 Gottmadingen

WSR Andreas Messmer Revision
Chlini Schanz 14 · 8260 Stein am Rhein



**EXPERT
SUISSE**

Mitglied
Membre
Membro
Member

Haftung bei Onlineformularen

Wer haftet für mangelhafte Onlinedeklarationen?

Vorteile der Onlineformulare

Ganz im Sinne des zukunftsweisenden «papierlosen Büros» bietet die Eidgenössische Verwaltung diverse Formulare zunehmend auch als Onlineversion an. Nebst dem (zumindest theoretisch) geringeren Papierverbrauch bringen die Onlineformulare weitere Vorteile mit sich, wie die Möglichkeit der vollelektronischen Einreichung des Formulars rund um die Uhr, Zeit- und Kostenersparnis dank dem Wegfall des Postversandes, die jederzeitige Nachverfolgbarkeit mittels Abrechnungshistorie sowie die elektronische Benutzerverwaltung. Dank dieser können den Mitarbeitern verschiedene Berechtigungsstufen eingeräumt oder eine externe Person, beispielsweise ein Treuhänder, mit den Deklarationen betraut werden.

Wer haftet?

Eines der neuen Onlineformulare ist jenes für die Mehrwertsteuerabrechnung. Wie bisher können die Unternehmen die Mehrwertsteuerdeklaration von einem Treuhänder vornehmen lassen. Im Gegensatz zur Papiervariante trägt das vom Treuhänder ausgefüllte und der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV online eingereichte Formular jedoch keine Unterschrift des auftraggebenden Unternehmens. Es stellt sich somit die Frage, wer gegenüber der ESTV für eine allfällige falsche Abrechnung haftbar wird. Die Antwort der ESTV auf diese Frage fällt eindeutig aus: In so einem Fall existiert die bevollmächtigte Person für die ESTV gar nicht. Auch wenn mittels Vollmacht dem Treuhänder das Recht eingeräumt wird, rechtsverbindlich und im Namen des Vollmachtgebers

Mehrwertsteuererklärungen einzureichen, so ist weiterhin die mehrwertsteuerpflichtige Person gegenüber der ESTV für die Vollständigkeit und Korrektheit der Abrechnungen verantwortlich. Die mehrwertsteuerpflichtige Person kann jedoch, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, aufgrund des Auftragsverhältnisses auf den Treuhänder Rückgriff nehmen. Betreffend Haftung ist die Situation somit gleich, wie wenn die vom Treuhänder eigenhändig unterzeichnete Mehrwertsteuererklärung in Papierform abgegeben würde.

«In Kürze»

1. Onlineformulare weisen viele Vorteile auf.
2. Trotz Fehlen der Unterschrift ist allein die steuerpflichtige Person gegenüber der ESTV für die korrekte und vollständige Deklaration haftbar.
3. Der zur Formulareinreichung bevollmächtigte Dritte kann sich jedoch allenfalls mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert sehen.
4. Betreffend Haftung besteht kein Unterschied zwischen Papier- und Onlineformularen.

Inhalt

Seite

Haftung bei Onlineformularen 1

Bestechung von Privatpersonen 2

Automatischer Informationsaustausch 3

Steuerlich anerkannte Zinssätze 4

Neues Privatbestechungsrecht: Folgen für die Unternehmen

Korruption in der Schweiz

«Die Schweiz gehört zu den am wenigsten von der Korruption betroffenen Ländern» – diese Aussage deckt sich nicht nur mit der allgemeinen Wahrnehmung der Schweizer Bevölkerung, sondern wird auch von spezialisierten Institutionen des Europarates, der OECD und der UNO bekräftigt. Und dennoch: Spätestens seit den teilweise fragwürdigen Vergaben von sportlichen Grossanlässen ist das Image der Schweiz als korruptionsfreie Zone angekratzt. Die korrumpierenden Handlungen dürften wohl kaum in der Schweiz stattgefunden haben, jedoch haben die betroffenen Unternehmen resp. Vereine hier ihren Sitz. Und mangels Strafbarkeit in der Schweiz konnten auch ausländische Strafverfolgungsbehörden nicht gegen sie vorgehen. Als Standort mehrerer internationaler Sportverbände und aufgrund der starken wirtschaftlichen Verflechtung mit Märkten, deren Korruptionsbekämpfungsstandards teilweise mangelhaft sind, drängte sich somit eine Verschärfung des Schweizer Korruptionsstrafrechtes auf.

Was ist neu?

Die Strafbarkeit der Privatbestechung in der Schweiz ist keineswegs neu: Die entsprechende Gesetzesbestimmung findet sich im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dass auf dieser Gesetzesgrundlage bisher vermutlich noch nie jemand verurteilt worden ist, rührt daher, dass die Ermittlungsbehörden nur bei Vorliegen eines Strafantrages tätig werden dürfen und dass nachgewiesen werden muss, dass die Bestechung zu einer Wettbewerbsverzerrung geführt hat. Die neu im Strafgesetzbuch geregelte Bestechung Privater wird hingegen von Amtes wegen verfolgt, und eine Beeinflussung des Wettbewerbes ist nicht mehr vorausgesetzt.

Damit Privatbestechung im Sinne der neuen Gesetzesbestimmung strafbar ist, muss sie die rechtlichen Interessen eines Dritten verletzen, der – insbesondere von seinem Arbeitnehmer oder Beauftragten – erwarten kann, dass dieser sich an seine gesetzliche oder vertragli-

che Treuepflicht ihm gegenüber hält. Es muss also ein Dreiparteienverhältnis Bestechender (aktive Bestechung) – Bestochener (passive Bestechung) – Bestechungsoffer vorliegen, und die Bestechung muss im Rahmen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit erfolgen. Ausserberufliche oder ehrenamtliche Aktivitäten fallen somit nicht unter diese Strafnorm. Als Bestochene kommen nebst Arbeitnehmern, Verwaltungsräten oder Gesellschaftern auch alle in einem Auftragsverhältnis tätigen Personen, wie beispielsweise Architekten, Bauleiter, Makler, Vermögensverwalter oder Anwälte, infrage.

Unternehmen in der Pflicht

Die neuen Bestimmungen im Strafgesetzbuch zeitigen auch für Unternehmen Folgen: Zum einen haben sie als Bestechungsoffer neu die Möglichkeit, strafrechtlich gegen ungetreue Mitarbeiter vorzugehen. Zum anderen – und dieser Punkt verdient besondere Beachtung – werden sie zusätzlich in die Pflicht genommen: Unternehmen müssen alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Massnahmen treffen, um die aktive Bestechung Dritter durch ihre Angestellten oder Beauftragten zu verhindern. Andernfalls können sie – bei Vorliegen einer entsprechenden Straftat – mit einer Busse von bis zu CHF 5 Mio. bestraft werden. Für die Unternehmen bedeutet dies konkret, dass sie prüfen müssen, in welchen Geschäftsbereichen und bei welchen Beziehungen zu Dritten die Gefahr aktiver Bestechung bestehen könnte. Aufgrund dieser Risikoanalyse haben sie Arbeitsabläufe und interne Richtlinien festzulegen, dank welchen die aktive Bestechung durch Angestellte oder Beauftragte soweit möglich verhindert werden sollte. Damit einhergehend müssen die Mitarbeiter geschult und für das Thema sensibilisiert werden. Und schliesslich muss die Einhaltung der Anweisungen auch kontrolliert werden.

Liegt Privatbestechung vor?

Ein weiterer Punkt, welcher Unternehmen direkt tangiert, betrifft die Frage, welche Verhaltensweisen denn genau

den neuen Straftatbestand erfüllen. Liegt Privatbestechung vor, wenn ein Dienstleistungserbringer im Auftragsverhältnis – zum Beispiel ein Architekt oder ein Treuhänder – einem Kunden einen bestimmten Handwerker oder eine gewisse Versicherungsgesellschaft empfiehlt, obwohl er nicht absolut ausschliessen kann, dass es keinen günstigeren Anbieter gibt, und er dafür mit einer Gegenempfehlung rechnen kann? Oder könnte ein internes Anreizsystem zur Gewinnung neuer Kunden durch Mitarbeiter bereits als Förderung von Bestechungshandlungen betrachtet werden? Was genau vom neuen Straftatbestand der Privatbestechung erfasst wird, wird die Gerichtspraxis erst noch weisen müssen. Bis dahin besteht eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit.

«In Kürze»

1. Privatbestechung im Rahmen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit wird neu von Amtes wegen verfolgt.
2. Der Tatbestand setzt ein Dreiparteienverhältnis Bestechender (aktive Bestechung) – Bestochener (passive Bestechung) – Bestechungsoffer voraus.
3. Ein Unternehmen, das nicht alle notwendigen und zumutbaren Massnahmen ergreift, um der Bestechung in seiner Organisation entgegenzuwirken, kann strafrechtlich belangt werden.
4. Welche Sachverhalte genau den Tatbestand der Privatbestechung erfüllen, wird die Gerichtspraxis weisen müssen.

Umsetzung des automatischen Informationsaustausches (AIA)

Ausgangslage

Beim automatischen Informationsaustausch (AIA) handelt es sich um einen Standard, welcher festlegt, wie die teilnehmenden Länder untereinander Informationen zu den ausländischen Bankkonten und Depots der Steuerpflichtigen austauschen. Der Bundesrat hat mit der Unterzeichnung des Amtshilfeübereinkommens der OECD im Jahr 2013 die Teilnahme der Schweiz am AIA beschlossen, im Dezember 2014 hat die Bundesversammlung die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen. Die Vernehmlassung für die darauf beruhende Verordnung ist abgeschlossen, die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2017 vorgesehen.

Spontaner Austausch

Informationen sollen neu bereits dann – spontan und ohne Antrag – ausgetauscht werden, wenn diese für einen anderen Staat von Interesse sein könnten. Das Übereinkommen sieht für folgende Fälle die spontane Informationsübermittlung vor: Bei Vermutung einer Steuerverkürzung, bei Gewährung einer Steuerermässigung, bei möglicher Steuerersparnis durch internationale Geschäftsbeziehungen, bei Vermutung einer Steuerersparnis durch Gewinnverlagerung und bei Feststellung von relevanten Sachverhalten aufgrund erhaltener Informationen.

Es ist demzufolge ein umfassender Austausch vorgesehen, der weit über den Austausch von Steurrulings im unternehmerischen Bereich hinausgeht. Der AIA gilt insbesondere auch für Daten von Privatpersonen, und er soll anhand der gelebten Praxis laufend ausgebaut werden. Der Informationsaustausch erfasst alle direkten Steuern inkl. der Grundstück-

gewinnsteuern, nicht jedoch Sozialversicherungsabgaben, indirekte Steuern, Erbschafts-, Schenkungs- und Liegenschaftsteuern oder Zollabgaben.

Die Neuerungen nehmen nicht nur die Steuerbehörden in Pflicht. Meldepflichten, die sich in der Methodik dem FAC-TA-Standard anlehnen, gelten auch für Finanzintermediäre. Von grosser Bedeutung sind in Anbetracht des weit gefassten Teilnehmerkreises vor allem die Ausnahmen: Ausdrücklich als nicht meldepflichtig definiert sind Miteigentümergeinschaften (Stockwerkeigentum), in der Vermögens- oder Anlageberatung tätige Einrichtungen, die mit Depotbanken arbeiten oder die in ihrer Funktion als Organ einer Gesellschaft oder Stiftung operieren. Ausgenommen sind auch Escrow Accounts bei Anwälten und Notaren (bei den Ausnahmen nicht erwähnt sind die Konten von Treuhändern), Kapitaleinzahlungskonten, Konten von Vereinen und, unter bestimmten Voraussetzungen, jene von Erblässern.

Wie wird der AIA umgesetzt?

Die Umsetzung des spontanen Informationsaustausches wird zu Rechtsunsicherheit führen: Wird der Umfang der laufenden Erweiterung des Datenaustausches für die Steuerpflichtigen voraussehbar sein? Werden bereits Informationen ausgetauscht, wenn bloss Vorabklärungen zu einem Ruling getroffen werden, ohne dass einem solchen je zugestimmt wird? Genügt es, alte Rulings rechtzeitig ausser Kraft zu setzen, um den Austausch zu verhindern? Werden die ausländischen Staaten aufgrund der erhaltenen Auskünfte in rückliegenden Perioden Aufrechnungen vornehmen und

Strafverfahren durchführen? Wie werden Bagatellfälle gehandhabt? Welcher zusätzliche administrative Aufwand kommt auf die Steuerpflichtigen zu? Sind allenfalls auch Verrechnungspreise Objekt des AIA? Werden die Beauftragten, also Treuhänder, Anwälte und weitere Berater, gezwungen, ihre Dokumentationen zur Abwehr unberechtigter Anschuldigungen und von Haftpflichtansprüchen auszubauen? Werden die anderen Staaten die Umsetzung in der Praxis gleich lückenlos vollziehen wie die Schweiz? Welche Länder wird der automatische Informationsaustausch schliesslich umfassen? Die USA gehören derzeit nicht dazu...

«In Kürze»

1. Der automatische Informationsaustausch erfolgt ab 2018 (Vorbereitungen im 2017) und ist umfassend für alle direkten Steuern vorgesehen.
2. Informationen werden durch die Steuerbehörden und die Finanzinstitute ausgetauscht.
3. Die effektive Umsetzung des AIA ist noch unklar und mit grosser Rechtsunsicherheit verbunden, es ist jedoch mit erhöhten Anforderungen an die Dokumentation von Geschäftsvorgängen zu rechnen.

Zinssätze für Darlehen von Beteiligten und nahestehenden Dritten

Hintergrund

Darlehen an Beteiligte oder ihnen nahestehende Dritte sind grundsätzlich angemessen zu verzinsen. Die Gewährung von unverzinslichen oder ungenügend verzinsten Darlehen stellt eine geldwerte Leistung dar, welche der Verrechnungssteuer unterliegt. Dasselbe gilt für überhöhte Zinsen auf Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten. Jährlich publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in einem Rundschreiben («Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse und Darlehen in Schweizer Franken») Mindest- und Maximalzinssätze für das laufende Geschäftsjahr, welche im Sinne einer «Safe-Haven-Regel» angesetzt werden können. Das heisst, die angegebenen Werte können ohne weitergehende Begründung steuerlich geltend gemacht werden.

Was ist neu?

Im Rundschreiben über die steuerlich anerkannten Zinssätze 2015 wurde erstmals eine Differenzierung der Höchstsätze im Sinne einer Abstufung für Betriebskredite von Beteiligten oder nahestehenden Dritten eingeführt. Neu werden unterschiedliche Höchstsätze für Betriebskredite vorgegeben:

- a) bis CHF 1 Mio.
 - Handels- und Fabrikationsunternehmen 3,0%
 - Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften 2,5%
- b) ab CHF 1 Mio.
 - Handels- und Fabrikationsunternehmen 1,0%
 - Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften 0,75%

Diese Methodik wurde im Rundschreiben für 2016 übernommen und weitergeführt.

Fragestellungen

Folgende zwei Sachverhalte gilt es zu beurteilen:

1. Welches ist der massgebliche Zinssatz bei einem Darlehen, das den Grenzwert von CHF 1 Mio. übersteigt?
2. Wie ist die Zinslast zu verteilen, bei Vorhandensein mehrerer Darlehen, die zusammen den Grenzwert von CHF 1 Mio. überschreiten?

Darlehen > CHF 1 Mio.

Sofern ein Darlehen von Beteiligten oder nahestehenden Dritten den Grenzwert von CHF 1 Mio. übersteigt, sind grundsätzlich folgende zwei Varianten möglich und zulässig:

- Verzinsung des gesamten Darlehensbetrags zum tieferen Zinssatz
- Abgestufte Verzinsung des Darlehens

Beispiel: Aktionärsdarlehen in der Höhe von CHF 10 Mio.

1. Verzinsung des gesamten Darlehens zum tieferen Zinssatz

Zinssatz %	Darlehen CHF	Zins CHF
1%	10 000 000	100 000

2. Abgestufte Verzinsung

Zinssatz %	Darlehen CHF	Zins CHF
CHF 1 Mio. zu 3%		
3%	1 000 000	30 000
CHF 4 Mio. zu 1%		
1%	9 000 000	90 000
Total		120 000

Mehrere Darlehen > CHF 1 Mio.

Sofern mehrere Darlehen bestehen, welche zusammen den vorgegebenen Grenzwert übersteigen, sind grundsätzlich folgende Varianten der Verzinsung bzw. der Verteilung der Zinslast denkbar:

- Höchstsatz bis CHF 1 Mio. wird vollständig einer Partei zugeteilt. Die restlichen Darlehen werden zum tieferen Zinssatz verzinst.
- Proportionale Aufteilung der Zinslast auf die einzelnen Parteien im Verhältnis der Darlehenshöhe.

Beispiel: Drei Aktionärsdarlehen in der Höhe von Total CHF 10 Mio.

Beispiele Darlehen in CHF

1	2	3	Total
2 000 000	3 000 000	5 000 000	10 000 000

Ungleiche Verteilung

1%	1%	3% von 1 000 000	
		1% von 4 000 000	
20 000	30 000	70 000	120 000

Proportionale Verteilung

3% von 1 000 000	30 000
1% von 9 000 000	90 000

Total Zinsaufwand

			120 000
--	--	--	---------

Anteilige Verzinsung

24 000	36 000	60 000	120 000
--------	--------	--------	---------

Grundsätzlich werden beide dargestellten Varianten von den Steuerbehörden akzeptiert. Aus aktienrechtlichen Überlegungen, insbesondere dem Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre, müsste aber eine unterschiedliche Verzinsung sachlich begründet sein.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.